



ZAHL. (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20411-LFI/10/12-2014

BETREFF

Information über Gefahren bei Jauche- und Güllegasen

DATUM

07.08.2014

FANNY-V.-LEHNERT-STRASSE 1

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 3897

agrarbehoerde@salzburg.gv.at

Mag.(FH) Johann Klammer

TEL +43 662 8042 3640

Beilagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wie Sie sicherlich aus den Medien (Fernsehen, Zeitungen etc.) erfahren haben, ist Ende Mai 2014 in einer Salzburger Gemeinde ein schwerer Arbeitsunfall in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Güllegasen erfolgt.

Bei der Überprüfung der baulichen Anlage mit der Baubehörde vor Ort wurde festgestellt, dass beim Aufmischen in einer Güllegrube die Schadgase in den Stallraum eingedrungen sind. Dies hat zur Bewusstlosigkeit der Bäuerin und zum Tod von 3 Kälbern und einer Kuh geführt.

Aufgrund dieses Vorfalles möchten wir Sie über die Gefahren von Jauche- und Güllegasen und über die maßgeblichen rechtlichen Regelungen bezüglich Düngersammelanlagen für alle landwirtschaftlichen Betriebe im Bundesland Salzburg informieren.

Grundsätzlich sind Unfälle mit Güllegasen nicht sehr häufig, aber aufgrund des Gefahrenpotentials sind unbedingt entsprechende, präventive bauliche Vorkehrungen im Sinne der rechtlichen Regelungen zu treffen.

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen Herr Referatsleiter Mag. Klaus Pogadl (DW 3652) oder ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

Mag.(FH) Johann Klammer

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Mögliche Gase in Jauche- und Güllegruben, Güllekellern und Gülleteichen:

Ammoniak ist von den Güllegasen das harmloseste. Bei längerem Aufenthalt in schlecht belüfteten Ställen reizt es Haut, Augen und Atemwege. Ist der Landwirt dieser Konzentration häufig ausgesetzt, wird auch die Lunge geschädigt.

Kohlendioxyd entsteht bei jedem Gärprozess in Güllegruben, Silos und Hackschnitzelbunker. Es ist schwerer als Luft und verdrängt dadurch den Sauerstoff in den Räumen. Die Person, die den Gefahrenbereich betritt wird der Sauerstoffmangel zum Verhängnis.

Methan reichert sich in der Grube an, wenn keine Entlüftungsöffnungen bei der Grube vorhanden sind. Wenn dies der Fall ist, kann es in der richtigen Konzentration mit Sauerstoff und einer Zündquelle zu einer Explosion führen.

Schwefelwasserstoff ist das gefährlichste Güllegas. Es riecht in ungefährlicher Konzentration nach faulen Eiern, ist aber in einer geringen Konzentration schon tödlich. Schwefelwasserstoff kann in höherer Konzentration nicht mehr wahrgenommen werden, da der Geruchssinn gelähmt wird.

Anmerkung:

Insbesondere durch das Aufmischen der Gülle werden die Güllegase freigesetzt

**Maßgebliche rechtliche Regelungen bezüglich Düngersammelanlagen:
Gemäß § 11 c der Land- und Forstwirtschaftlichen
Dienstnehmerschutzverordnung LGBl Nr. 53/1977 i.d.g.F**

(1) Düngersammelanlagen müssen derart beschaffen sein sowie aufgestellt, gesichert, erhalten und benutzt werden, dass ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Düngersammelanlagen sind entsprechend den statischen Anforderungen auf den maximal möglichen Wasserdruck zu bemessen und zu errichten. Alle Bauteile sind wasserdicht und chemikalienbeständig herzustellen.

(2) Die Lagerung von Gülle und Jauche ist in Jauche- und Güllegruben im Freien vorzunehmen (Außenlagerung). Betriebsbedingt kann die Lagerung von Gülle bei einem entsprechenden Güllekellersystem auch innerhalb geschlossener Gebäude vorgenommen werden. Jauche- und Güllekanäle in gut durchlüfteten Stallgebäuden dürfen nur vorübergehend zu Lagerzwecken verwendet werden.

(3) Jauche- und Güllegruben sowie Güllelagunen sind zum Stallgebäude hin mit Einrichtungen zu versehen, die ein Zurückweichen von Schadgasen in den Stallraum und andere Räume verhindern.

(4) **Geschlossene befahrbare Jauche- und Güllegruben** sowie Gruben, die für die Mistlagerung verwendet werden, müssen mit einer tragfähigen Decke, deren statische Nutzlast mit mindestens 2.000 kg je m² berechnet ist, abgedeckt werden. Für Gruben, die weder befahrbar sind noch mit einer Mistlagerung belastet werden, reicht eine tragfähige Decke aus, deren Nutzlast je nach zu erwartender Schneelast mit mindestens 250 kg je m² zu berechnen ist.

(5) **Bei geschlossenen Gruben** sind zwei Öffnungen mit einer lichten Weite von mindestens 0,60 m diagonal anzuordnen. Bei Kleingruben bis 50 m³ Fassungsvermögen genügen eine Öffnung mit einer lichten Weite von mindestens 0,60 m und eine Belüftungsöffnung. Die Öffnungsabdeckungen müssen ausreichend tragfähig, unverrückbar und flächenbündig in die Grubendecke eingebaut sein.

(6) **Geschlossene Jauche- und Güllegruben** dürfen nur dann teilweise überbaut werden, wenn zumindest eine Grubenöffnung mit einer lichten Weite von mindestens 0,60 m außerhalb des Gebäudes liegt und das Zurückweichen von Gasen verhindert wird.

(7) Das Arbeiten an und das Einsteigen in Düngersammelanlagen dürfen nur unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Die Grubenöffnungen sind so zu sichern, dass auch im geöffneten Zustand ein Hineinstürzen von Personen verhindert wird.

(8) **Bei offenen Jauche- und Güllegruben** muss die Grubenwand das angrenzende Gelände um 0,30 m überragen. Sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass das Hineinstürzen von Personen in den Behälter verhindert wird, insbesondere müssen die Anlagen mit einer mindestens 1,8 m hohen stabilen Umzäunung gesichert werden. Für Rettungsmaßnahmen müssen ausreichende fix angebrachte Ausstiegshilfen vorhanden sein. Diese Vorgaben gelten sinngemäß auch für Güllelagunen.

(9) **Güllekeller** müssen baulich in einem Ring- oder Slomsystem ausgebildet sein. Ein regelmäßiges Aufrühren der Gülle sowie eine dauernde ausreichende Be- und Entlüftung des Stallgebäudes muss sichergestellt sein. Die Entnahmeöffnung für die Jauche oder Gülle soll außerhalb des Gebäudes liegen. (Regelung für Güllekeller ab 31.8.2013 gemäß LGBL. Nr. 68/2013 in Kraft getreten.)